

# DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D 83B**

**LP 4**

BEZIRK: HAMBURG-MITTE STADTTEIL: KLOSTERTOR ORTSTEIL: 115

PLANBEZIRK: BANKSSTRASSE - ÖSTLICHE GRENZEN DER FLURSTÜCKE 784 und 962 -  
STADTDEICH - ÖSTLICHE GRENZE DES FLURSTÜCKS 778

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

## Flächen öffentlicher Nutzung

- |           |      |                              |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue |                              |
|           |      | Straßenflächen               |
|           |      | Grün- und Erholungsflächen   |
|           |      | Wasserflächen                |
|           |      | Bahnanlagen                  |
|           |      | Flächen für besondere Zwecke |

## Flächen privater Nutzung

- |  |                          |                                                                                      |
|--|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
|  | Wohngebiet               | gemäß Baupolizeiverordnung<br>vom 8. Juni 1938                                       |
|  | Mischgebiet              |                                                                                      |
|  | Geschäftsgebiet          |                                                                                      |
|  |                          |                                                                                      |
|  |                          |                                                                                      |
|  |                          |                                                                                      |
|  |                          |                                                                                      |
|  | Flächen für Läden        |                                                                                      |
|  | Durchfahrten             |                                                                                      |
|  | Arkaden bzw. Durchgänge  |                                                                                      |
|  | Auskragungen             |                                                                                      |
|  |                          |                                                                                      |
|  | Einstellplätze           | mit Zusatz<br>Gem - Gemeinschafts-<br>anlagen gemäß § 10<br>der Reichsgaragenordnung |
|  | Erdgeschossige Garagen   |                                                                                      |
|  | Garagen unter Erdgleiche |                                                                                      |
|  | Vorhandene Baulichkeiten |                                                                                      |
|  | Unbebaubare Flächen      |                                                                                      |

## GEÄNDERTER TEIL DES DURCHFÜHRUNGSPLANS D 83/51



Das Gesetz über den Durchführungsplan D 83 B vom 10. Juli 1959 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16. Juli 1959, Seite 103, veröffentlicht. Die §§ 1 und 2 des Gesetzes haben folgenden Wortlaut:

### § 1

Der Durchführungsplan D 83 B - geänderter Teil des Durchführungsplans D 83/51 - für den Planbezirk Banksstrasse - östliche Grenzen der Flurstücke 784 und 962 - Stadtdeich - östliche Grenze des Flurstücks 778 (Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Klosterort) wird nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 festgestellt.

### § 2

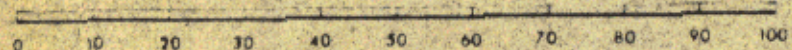
- (1) Der Durchführungsplan D 83 B tritt am 1. April 1963 in Kraft.
- (2) Vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt kann das für den Planbezirk des Durchführungsplans D 83/51 angeordnete Umlegungsverfahren für das Gebiet des Durchführungsplans D 83 B nach Maßgabe dieses Gesetzes weitergeführt werden.

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.

Hamburg, den 22. Juli 1959

*[Signature]*  
Techn. Direktor

Maßstab 1:1000



**Archiv**

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsgesamt  
Hamburg 36, Stadtdeichstr. 8  
Tel. 34 10 08

No 5049

Aufgestellt: Hamburg, den \_\_\_\_\_  
Baubehörde  
Landesplanungsgesamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
beim Bezirksbauamt  
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 10. Juli 1959  
(GVBl. 1959, Seite 109)  
In Kraft getreten am 1. Apr. 1963

zugestimmt:  
Landesplanungsausschuß am \_\_\_\_\_  
Bezirksausschuß am \_\_\_\_\_  
Baudeputation am \_\_\_\_\_

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 83 B

zur Änderung eines Teils des Durchführungsplans D 83/51  
Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Klostertor  
Planbezirk Banksstraße - östliche Grenzen der Flurstücke 784 und  
962 - Stadtdeich - östliche Grenze des Flurstücks 778

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke  
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

2.21 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m;

2.22 für die siebengeschossigen Geschäftshäuser (G7g) 22 m;

2.23 für die elfgeschossigen Geschäftshäuser (G11g) 34 m;

2.3 Für die Baustufen G7g und G11g+1g gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.

2.4 Für die im Planbezirk vorgeschriebenen Geschäftshäuser ist eine Mindestgrundstücksgröße von 3200 qm erforderlich. Die an der Mindestgrundstücksgröße fehlende Fläche muß entweder östlich oder südwestlich des Planbezirks belegen sein. Sie kann räumlich getrennt liegen und ist als Einstellplatz für Kraftfahrzeuge herzurichten.

2.5 Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Auskragungen in den öffentlichen Grund entsprechend den Straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere auch für die lichte Höhe. Der überbaute öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Alle Grundstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

Die Übereinstimmung mit dem  
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 22. JULI 1959

*Haase*

Technischer Inspektor

B a u b e h ö r d e  
-Landesplanungsamt-  
LP 4 - 61.53/D 83 B  
**Freie und Hansestadt Hamburg**  
Stadtentwicklungsbehörde  
LP23/P Plankammer ZWG R 0113  
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg  
Telefon 35 04-32 92/32 98  
BN. 9.41-32 92/32 93

Hamburg, den 22. JULI 1959

*hm*  
D 83 B

An  
Finanzbehörde - 410 -  
Behörde für Wirtschaft und Verkehr  
Baurechtsamt  
Bauordnungsamt  
Tiefbauamt - Verkehrsanlagen -  
Amt für Bodenordnung - VA 3 -  
Garten- und Friedhofsamt - Techn.Abteilung -  
Bezirksamt Hamburg-Mitte  
- Stadtplanungsabteilung -  
- Bauprüfabteilung -  
- Tiefbauabteilung -  
- Liegenschaftsamt -  
Finanzamt Hamburg-Dammtor - Katasterstelle -  
Plankammer (LP)

Betr.: Durchführungsplan D 83 B

Anl.: 1 Lichtpause und 1 Erläuterung

Anliegend werden 1 Abzeichnung des Durchführungsplans und 1 Abzug der Original-Erläuterungen zum dortigen Verbleib übersandt.

Das Gesetz über den Durchführungsplan D 83 B vom 10. Juli 1959 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16. Juli 1959, Seite 109, veröffentlicht. Die §§1 und 2 des Gesetzes haben folgender Wortlaut:

§ 1

Der Durchführungsplan D 83 B - geänderter Teil des Durchführungsplans D 83/51 - für den Planbezirk Banksstraße - östliche Grenzen der Flurstücke 784 und 962 - Stadtdeich, - östliche Grenze des Flurstücks 778 (Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Klostertor) wird nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 festgestellt.

§ 2

- (1) Der Durchführungsplan D 83 B tritt am 1. April 1963 in Kraft.
- (2) Vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt kann das für den Planbezirk des Durchführungsplans D 83/51 angeordnete Umlegungsverfahren für das Gebiet des Durchführungsplans D 83 B nach Maßgabe dieses Planes weitergeführt werden.

Es besteht Einvernehmen zwischen den beteiligten Behörden und Ämtern darüber, daß eine Bebauung entsprechend dem Durchführungsplan D 83 B vor dem 1. April 1963 (§ 2 des Gesetzes) zugelassen werden kann, wenn durch entsprechende Auflagen der reibungslose Verkehrsablauf und ein ungestörtes Marktgeschehen gesichert sind. Diese Erklärung wurde auch von den Senatsvertretern bei der Beratung über den Durchführungsplan D 83 B im Bürgerschaftlichen Ausschuß für Durchführungspläne und für Bau- und Wohnungswesen abgegeben.

Außerdem wird besonders auf die Ziffer 2.4 der Erläuterungen hingewiesen. Danach ist für die im Planbezirk vorgeschriebenen Geschäftshäuser eine Mindestgrundstücksgröße von 3 200 qm erforderlich.

Im Auftrage



(Bonnet)  
Oberbaurat